

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 9024404 / B021
Aktenzeichen Bericht	53.3/Wj-Basell-MPP-UI-2023-R vom 26.03.2024
Firma	Basell Polyolefine GmbH
Standort	Industriestr. 300, 50354 Hürth
Anlage	Masse-Polypropylen (MPP) Nr. 4.1.8 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 4.1.h (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	13.04.2023
Gesamtaufwand	21 Stunden 15 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	3 Stunden 45 Minuten
Weitere beteiligte Behörden	

A) Inspektionsumfang

Unangekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
AwSV

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	
geringfügige Mängel	Mangel in der vorbeugenden Instandhaltung (zum Teil korrodierte Flanschverbindungen und defekte Isolierungen an Rohrleitungen) (Mängel beseitigt am: 25.04.2024)
erhebliche Mängel	
schwerwiegende Mängel	

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.